

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Besigheim hat am 21. April 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Bausachen

Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 65 altengerechten Wohnungen, Tagespflege, Mobiler Dienst, Arztpraxis und Tiefgarage Bauort: Bülzenstraße 1, Flst. 4094/5, Besigheim

Dem Bauvorhaben wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

Die Evangelische Heimstiftung verpflichtet sich durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags

1. die 21 Wohneinheiten in den Häusern B und C dauerhaft nur mit Personen ab dem Pflegegrad 2 zu belegen
2. freie Stellplätze in der Tiefgarage den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Einrichtung und den Besuchern zur Verfügung zu stellen.

Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Wohnhauses zu einem Hotel Bauort: Kirchstraße 33/1, Flst. 135/6, Besigheim

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Bauvorhaben: Abbruch Wohnhaus und Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage Bauort: Froschbergstraße 5, Flst. 640/2, Besigheim

Dem Bauvorhaben wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Das Garagendach ist extensiv zu begrünen und die Fläche vor der Garage ist mit wasser-durchlässigem Belag auszuführen.
2. Die nicht überbaute Fläche zwischen Wohngebäude und öffentlicher Verkehrsfläche ist gärtnerisch anzulegen. Schottergärten sind nicht zulässig.

Bauvoranfrage: Sanierung und Erweiterung Einfamilienwohnhaus Bauort: Im kleinen Steinbach 16, Flst. 5739, Besigheim

Die Bauvoranfrage wurde wie folgt beurteilt:

1. Die Befreiung vom Bauverbot kann in Aussicht gestellt werden. Das Einvernehmen zum geplanten eingeschossigen Anbau im rückwärtigen Bereich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche kann erteilt werden. Städtebauliche Belange werden nicht berührt. Es wird ausdrücklich auf die Einhaltung der gesetzlichen Abstandsvorschriften hingewiesen, die bislang noch nicht nachgewiesen sind.

2. Das Einvernehmen zu den notwendigen Befreiungen von der Dachneigung und der Firstrichtung kann nicht erteilt werden. Die angedachte Dachaufstockung würde dazu führen, dass die Grundzüge des Bebauungsplans berührt werden und eine Präzedenzwirkung entfalten würde. Die Mitglieder des Gremiums waren sich darüber einig, dass die hiervon betroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans „Sachsenheimer Steige/Löchgauer Straße von 1965 nach wie vor dem Planungswillen der Stadt entsprechen.

Sanierung des Eichenweges - Entwurfsplanung und Ausschreibungsfreigabe

1. Der Planung zur Sanierung des Eichenweges wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Leistungen öffentlich auszuschreiben und dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag zu unterbreiten.